

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen DJK Dollnstein e.V. und hat seinen Sitz in Dollnstein. Er wurde im Jahr 1921 gegründet. Nach seiner Auflösung durch die NS-Behörden im Jahr 1933 erfolgte die Wiedergründung am 07.10.1957.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck und Einbindung

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports.
- 2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt das DJK-Zeichen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und seiner Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- 5) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- 6) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- 7) Der Verein DJK Dollnstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- 2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert die Geselligkeit und Freizeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
- 3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztlichen Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
- 4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und bemüht sich um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- 5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 6) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jede natürliche Person als Mitglied auf, die die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderer.

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrungen im Bundesverband.

3) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein (DJK-Gruppe) erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben:

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen,
2. am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
3. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben,
4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen,
5. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.

3) Der Austritt ist ohne Frist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 3) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen (per Einschreiben) und wird mit der Bekanntgabe wirksam.
- 4) Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit des Widerspruchs innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschlusses.
- 5) Der Widerspruch ist schriftlich und begründet beim Vereinsvorstand einzureichen.
- 6) Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag weder nach schriftlicher Erinnerung noch nach schriftlicher 2. Mahnung voll entrichtet. Die 2. Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- 3) In der 2. Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Ausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres erhoben.
- 3) Bei Eintritt während des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig (1 Monat = 1/12) erhoben. Für den Eintrittsmonat ist er voll zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§§ 11 – 14 der Satzung)
- b) der Ausschuss (§§ 15 – 16 der Satzung)
- c) die Mitgliederversammlung (§§ 17 – 22 der Satzung)

§ 11 Vorstand nach § 26 BGB

- 1) Zum Vereinsvorstand gehören der 1. Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer (Schriftführer), der Kassier und der Jugendleiter.(Jugendvertreter)
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die anderen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. und der stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berufen sind.

- 3) Der Vorstand – mit Ausnahme des Geistlichen Beirats und des Jugendvertreters – wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen, wenn dies einstimmig gewünscht wird. Der Vorstand bleibt bis zu satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

Der Jugendleiter (Jugendvertreter) wird von der Mitgliederversammlung der Jugend (10 – 18 Jahre) des Vereins gewählt und in der Mitgliederversammlung des Vereins nur noch bestätigt.

- 4) Der Geistliche Beirat wird vom Kath. Pfarramt Dollnstein im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Zur Zeit ist dies Pfarrer Paul Schmidt, Kirchberg 4, 91795 Dollnstein.
- 5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 6) Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7) Jedes Vorstandsmitglied muss volljährig sein.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DJK Dollnstein.
- 2) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:
 - a) der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn vereinsintern im Verhinderungsfall.
 - c) der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.
 - d) der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstands. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
 - e) der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Eine nähere Aufgabenbestimmung enthält die Geschäftsordnung der DJK Dollnstein.
 - f) Dem Jugendleiter (Jugendvertreter) ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen des Vereins aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen; die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von 2 anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam einberufen, wenn auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sind. In den Vorstandssitzungen werden die Beschlüsse getroffen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten haben, werden nicht mitgezählt.
- 3) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass:

- a) zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,- (i.W.: Fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
- b) bei Anschaffungen des Vereins mit einem Rechnungsbetrag von mehr als € 5.000,- (i.W.: Fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
- c) bei Veräußerung von Vereinseigentum im Wert von mehr als € 5.000,- (i.W.: Fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
- d) der Ausschuss (§§ 15, 16, 16a der Satzung) für die Vergabe von Aufträgen von mehr als € 5.000,- (i.W.: Fünftausend) und die Art der Ausführung zuständig ist.

§ 15 Ausschuss

- 1) Zum Vereinausschuss gehören neben dem Vereinsvorstand die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten.
- 2) Die Aufgaben der Ausschussmitglieder sind:
 - a) Vorstandsmitglieder (siehe § 12 Abs. 2 der Satzung)
 - b) Die Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren

geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielerziehung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spieldausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

3) Die Ausschussmitglieder werden wie folgt bestellt:

- a) Vorstand (siehe § 11 Abs. 3 der Satzung)
- b) Übrige Ausschussmitglieder: Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten werden in Spartensitzungen von den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 Aufgaben des Ausschusses

Der Vereinsausschuss ist zuständig für:

- a) den Ausschluss der Mitglieder (§ 7 der Satzung)
- b) die Streichung der Mitgliedschaft (§ 8 der Satzung)
- c) die Vorbereitung der Punkte für die Mitgliederversammlung
- d) die Koordinierung von Veranstaltungen, die mehrere Sparten betreffen
- e) die Vergabe von Aufträgen von mehr als € 5.000,– (i.W.: Fünftausend) und die Art der Ausführung (§ 14 Buchstabe d der Satzung).

§ 16a Beschlussfähigkeit und Verfahrensbestimmungen

1) Der Ausschuss trifft seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder wenn auch diese verhindert sind, von 2 anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam einberufen werden.

2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.

3) Ein Ausschussmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

§ 17 Mitgliederversammlung

1) Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung.

2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vereinsvorstand, dem Vereinsausschuss und den übrigen über 16 Jahre alten Vereinsmitgliedern zusammen.

§ 18 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens einmal jährlich,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands (Frist: -3- Monate)
- 2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b der Satzung zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung (für vorangegangenes Kalenderjahr) vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss zu fassen.
- 3) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden bzw., wenn auch diese verhindert sind, von 2 anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen und im Vereinskasten auszuhängen. Die Einladung zur Versammlung ist außerdem im „Eichstätter Kurier“ zu veröffentlichen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die oder Austritt aus den Verbänden des Deutschen Sports, Austritt aus dem DJK-Bundesverband).
- 2) Wahl und Entlastung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern sowie Wahl der Kassenprüfer.

- 3) Bestätigung der von den einzelnen Sparten gewählten Abteilungsleiter (Spartenleiter) und Abteilungsleiterinnen (Spartenleiterinnen).
- 4) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr (= Kalenderjahr).
- 5) Festsetzung der Vereinsbeiträge.
- 6) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, in denen die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt ist (§ 14 der Satzung).
- 7) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 (zwei Dritteln) der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nicht vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- 4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- 5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 22 Beschlussfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 (fünf) der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Wahl des Vorstands ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn dies von 1 (einem) anwesenden Vereinsmitglied gewünscht wird (§ 11 Abs. 3 der Satzung).
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei nur die über 16 Jahre alten Vereinsmitglieder

Stimmrecht haben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.

3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5) Zur Beschlussfassung über den Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

§ 23 Austritt aus dem Bundesverband

1) Der Austritt aus dem Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem Bundesverband“ mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

3) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt ist rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 22 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- 3) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Bundes-, Kreis- und Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (Katholische Pfarrgemeinde Dollnstein, 91795 Dollnstein). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Sportpflege, zu verwenden.

§ 25 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 26 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2005 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 21. Juli 1984, zuletzt geändert am 12. Juli 1985, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.